

ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT UV.2009.00053 vom 30. März 2010

ZH Sozialversicherungsgericht, 2010-03-30, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_UV.2009.00053

FR: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT UV.2009.00053 du 30 mars 2010

IT: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT UV.2009.00053 del 30 marzo 2010

Erwägungen

E. 3

3.1 Der Beschwerdeführer macht geltend, das Bundesgericht habe in BGE 134 V 109 festgehalten, dass zwingend ein interdisziplinäres Gutachten einzuholen sei, wenn ein Versicherter ein Schleudertrauma erlitten habe und seine Beschwerden länger als sechs Monate andauern würden. Diese Rechtsprechung bezwecke, möglichst bald Unfallfolgen und unfallfremde Beschwerden auseinander halten zu können. Die vorliegenden Berichte der C.____ würden diesem Erfordernis nicht genügen, da es sich hierbei um Berichte behandelnder Ärzte und nicht um Gutachten unabhängiger Sachverständiger im Sinne von Art. 44 ATSG handle. Das Nichteinholen eines interdisziplinären Gutachtens innert der klaren zeitlichen Vorgabe des Bundesgerichts führe für ihn zu einem nicht wieder gutzumachenden Nachteil, da ihm später entgegengehalten werden könne, dass die Vorgaben von BGE 134 V 109 nicht eingehalten worden seien. Deshalb müsse zwingend eine Verfügung über diese Frage erlassen werden, und die Weigerung der SUVA stelle eine Rechtsverweigerung dar. Schliesslich sei auch zu beachten, dass am 1. Januar 2007 Art. 25a VwVG in Kraft getreten sei, gemäss welchem eine Person das Recht habe, für Realakte den Erlass einer Verfügung zu verlangen, wenn ein schutzwürdiges Interesse vorhanden sei (Urk. 1, Urk. 17).

3.2 Es kann davon ausgegangen werden, dass vom Bundesgericht mit BGE 134 V 124 Erw. 9.3-4 eine gewisse Konkretisierung der Untersuchungsmaxime in komplizierten, Probleme bietenden Schleudertraumafällen bezweckt wurde. Daraus einen zwingenden Anspruch des Versicherten auf eine interdisziplinäre Begutachtung nach rund sechs Monaten abzuleiten, scheint jedoch zu weit zu gehen. Zum einen sind die betreffenden Ausführungen des Bundesgerichts in erster Linie an die Versicherungsträger gerichtet, welche im Rahmen der Untersuchungsmaxime den rechtserheblichen Sachverhalt von Amtes wegen abzuklären haben. Eine solche interdisziplinäre Begutachtung dürfte denn auch hauptsächlich im Interesse des Unfallversicherers liegen, da diese - auch nach den Worten des Bundesgerichts - jedenfalls zum Zweck hätte, aufgrund der bekannten späteren Beweisschwierigkeiten möglichst rasch festzustellen, ob die geklagten Beschwerden noch mit einer Schleudertraumaverletzung in Zusammenhang gebracht werden können oder ob andere (etwa psychische) Probleme im Vordergrund stehen. Hat ein Unfallversicherer nämlich einmal seine Leistungspflicht anerkannt und ist eine HWS-Distorsion ausgewiesen, so liegt die Beweislast für das Dahinfallen jeder kausalen Bedeutung der erlittenen Verletzung für die fortbestehenden Beschwerden beim Unfallversicherer, da es sich hierbei um eine anspruchsaufhebende Tatfrage handelt (RKUV 1994 Nr. U 206 S. 328 f. Erw. 3b, 1992 Nr. U 142 S. 76). Zum anderen kann es

nicht Sinn von BGE 134 V 124 Erw. 9.3-4 gewesen sein, den Grundsatz der freien Beweiswürdigung aufzuheben. Demzufolge steht es der Verwaltung und den Sozialversicherungsgerichten weiterhin frei, auf ein interdisziplinäres Gutachten nicht abzustellen, wenn dessen Schlussfolgerungen nicht überzeugen, beziehungsweise umgekehrt auf die Einholung eines Gutachtens (nach rund sechs Monaten Beschwerdepersistenz) zu verzichten, wenn überzeugende Berichte der behandelnden Ärzte und/oder von Versicherungsmedizinern vorliegen. Auch steht es ihnen ohne Weiteres frei, zu einem späteren Zeitpunkt noch ein interdisziplinäres Gutachten einzuholen (beziehungsweise - im Fall der Sozialversicherungsgerichte - nach einer Beschwerde eines Versicherten einholen zu lassen), falls sich dies zur dannzumaligen Beurteilung des medizinischen Sachverhalts als nötig erweisen sollte. Im Übrigen erschiene es auch aus dem Blickwinkel der Verfahrensökonomie problematisch, würde man in jedem Fall, wo noch sechs Monate nach erlittenem Schleudertrauma Beschwerden persistieren, zwingend eine interdisziplinäre Begutachtung fordern. Es ist daher nicht davon auszugehen, dass aufgrund von BGE 134 V 124 Erw. 9.3-4 das Bestehen eines erzwingbaren Rechtes auf eine interdisziplinäre Begutachtung der betroffenen versicherten Personen anzunehmen ist. Auch ist nicht davon auszugehen, dass dieses Urteil eine Änderung der bisherigen Rechtslage, wonach der Anordnung eines Gutachtens kein Verfügungscharakter zukommt, bewirkt hat.

Im vorliegenden Fall ist zudem zu berücksichtigen, dass die SUVA eben gerade kein Gutachten angeordnet hat, das heisst in diesem Sinne nicht aktiv geworden ist. Eine wesentliche Betroffenheit des Beschwerdeführers in seinen Rechten und Pflichten ist dadurch umso weniger anzunehmen. Weder wurden seine Versicherungsleistungen im massgeblichen Beurteilungszeitraum eingestellt, noch ist er nach dem Gesagten durch die Nichtanordnung eines Gutachtens beweisrechtlich schlechter gestellt. Ein nicht wieder gutzumachender Nachteil ist nicht ersichtlich.

Schliesslich ist der vom Beschwerdeführer angeführte Art. 25a VwVG (Urk. 17 S. 4) vorliegend nur schon deshalb nicht einschlägig, weil der Beschwerdeführer nach dem Gesagten kein schutzwürdiges Interesse am Erlass einer Verfügung hat und es sich beim beanstandeten Verhalten der SUVA nicht um eine Handlung handelt, wie vom Gesetz verlangt, sondern um eine Unterlassung (vgl. auch Kieser, a.a.O., Art. 49 Rz 13).

Es ergibt sich, dass die SUVA zu Recht keine Zwischenverfügung erlassen hat. Die Beschwerde ist abzuweisen, soweit darauf einzutreten ist.

Das Gericht erkennt:

1. Die Beschwerde wird abgewiesen, soweit darauf eingetreten wird.

2. Das Verfahren ist kostenlos.

3. Zustellung gegen Empfangsschein an:

- Rechtsanwalt Dr. Pierre Heusser

- Schweizerische Unfallversicherungsanstalt

- Bundesamt für Gesundheit

4. Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Bundesgericht Beschwerde eingereicht werden (Art. 82 ff. in Verbindung mit Art. 90

ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht, BGG). Die Frist steht während folgender Zeiten still: vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern, vom 15. Juli bis und mit 15. August sowie vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar (Art. 46 BGG).

Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, zuzustellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten; der angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat (Art. 42 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.